

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

Bei den nachstehend aufgeführten Entgelten (Preisen) handelt es sich um Bruttoendpreise, d. h. einschl. Umsatzsteuer. Die Nettopreise, ohne Umsatzsteuer, sind in Klammern aufgeführt.

§ 1 Wasserpreis / Grundpreis

Der Bezugspreis für das von der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 3.317) und den „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) in der jetzt gültigen Fassung zur Verfügung gestellte Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt:

seit dem 01.01.2017 je cbm	1,18 €	(1,10 €)
ab dem 01.01.2021 je cbm	1,53 €	(1,43 €)

Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt. Soweit durch Übernahmeverträge abweichende Wasserpreise vereinbart wurden, bleibt es bei den vereinbarten Preisen.

2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt seit dem 01.01.2015:

a) Wasserzähler

Zählergröße neu (MID*)	Zählergröße alt		Grundpreis	Grundpreis
Q3 4	Qn 2,5 m³/h	monatlich	3,75 €	(3,50 €)
Q3 10	Qn 6 m³/h	monatlich	5,35 €	(5,00 €)
Q3 16	Qn 10 m³/h	monatlich	6,96 €	(6,50 €)

b) Großwasserzähler

Zählergröße neu (MID*)	Zählergröße alt		Grundpreis	Grundpreis
Q3 25	Qn 15 m³/h	monatlich	26,75 €	(25,00 €)
Q3 63	Qn 40 m³/h	monatlich	42,80 €	(40,00 €)
Q3 100	Qn 60 m³/h	monatlich	55,64 €	(52,00 €)

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser

1. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der WSV sind folgende Entgelte zu zahlen:

a)	Sicherheitsbetrag *1)	200,00 €	(200,00 €)
b)	Einmalbetrag	32,10 €	(30,00 €)
c)	Miete pro angefangenen Tag	1,18 €	(1,10 €)
d)	Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag	1,18 €	(1,10 €)
e)	Wasserpreis pro entnommenen cbm		
	ab 01.01.2017 je cbm	1,18 €	(1,10 €)
	ab 01.01.2021 je cbm	1,53 €	(1,43 €)

2. Wenn eine Messung des Bauwasserverbrauchs nicht möglich ist, wird bei der Errichtung eines Einfamilienhauses ein

Pauschalbetrag von	109,14 €	(102,00 €)
--------------------	----------	------------

Dieser Betrag erhöht sich je weitere Wohn-/Nutzungseinheit um	53,50 €	(50,00 €)
---	---------	-----------

§ 3 Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an die Verteilungsanlagen der WSV ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Zuschuss beträgt ab dem 01.01.2016:

1. Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½"])	775,75 €	(725,00 €)
2. Für den Anschluss eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbedingungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½"])	775,75 €	(725,00 €)
3. Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV für die eine Nennweite		
von 50 mm erforderlich ist	2.985,30 €	(2.790,00 €)
von 80 mm erforderlich ist	7.087,68 €	(6.624,00 €)
von 100 mm erforderlich ist	13.723,82 €	(12.826,00 €)
4. Für Baukostenzuschüsse für den Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes i.S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, für die eine Nennweite ab 125 mm erforderlich ist, erfolgt eine gesonderte Regelung.		

§ 4 Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt für eine Anschlusslänge bis zu 15 m folgende Hausanschlusskosten ab dem 01.01.2016:

1. Bei der Verwendung von Rohren mit einer Anschlussnennweite von 25 mm (1")	1.728,05 €	(1.615,00 €)
zuzüglich je lfd. m Mehrlänge	27,82 €	(26,00 €)
von 32 mm (1 ¼")	1.733,40 €	(1.620,00 €)
zuzüglich je lfd. m Mehrlänge	44,94 €	(42,00 €)
von 40 mm (1 ½")	1.739,82 €	(1.626,00 €)
zuzüglich je lfd. m Mehrlänge	66,34 €	(62,00 €)
von 50 mm (2")	1.750,52 €	(1.636,00 €)
zuzüglich je lfd. m Mehrlänge	82,39 €	(77,00 €)

Die Abrechnungslänge für den Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Für stärkere Hausanschlüsse mit größeren Nennweiten gelten Sondervereinbarungen.

2. Für Hausanschlüsse die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Unterminderungsarbeiten, Fundamente oder Frost im Erdreich und ähnliche Erschwernisse, treten an die Stelle der Beträge nach Ziffer 1 gesondert ermittelte Kosten.

§ 5 Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den §§ 3 und 4 genannten Beträge zu zahlen.

Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.

§ 6 Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Abnehmers Hauswasserzähler der Größe Q3 4* / Qn 2,5 bis Q3 16* / Qn 10 ein oder ausgebaut, so werden

a)	für jeden Ausbau	52,43 €	(49,00 €)
b)	für jeden Einbau	52,43 €	(49,00 €)
c)	für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau	78,65 €	(73,50 €)
d)	für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 4* / Qn 2,5 und Q3 10* / Qn 6)	159,43 €	(149,00 €)
e)	für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 16* / Qn 10)	175,48 €	(164,00 €)
f)	für die vom Anschlussnehmer zu vertretene Reparatur eines Wasserzählers (z. B. Frostschäden o.ä.)	39,48 €	(36,90 €)

abgerechnet.

Für den Ein- und Ausbau und die Prüfung von Großwasserzählern, auf Verlangen des Abnehmers, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

§ 7 Mahngebühren und sonstige Kosten

1.	Mahngebühren pro Mahnvorgang **)	5,00 €	(5,00 €)
2.	Fahrtkosten für das Tätigwerden eines Beauftragten der WSV je km	0,55 €	(0,51 €)
3.	Kosten für die Sperrung eines Anschlusses	52,43 €	(49,00 €)
4.	Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	52,43 €	(49,00 €)
5.	Kosten für die Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Dienstzeit	78,65 €	(73,50 €)

§ 8 Mehrwertsteuer

In den Entgelten gemäß der §§ 1 bis 7 ist die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 29.05.1967 (BGBl. I, S. 545) in der jeweils gültigen Fassung abzuführende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Preisregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

gez. Cattau
Geschäftsführer

*) MID, Bezeichnung nach der neuen Messgeräte-Richtlinie

**) Leistungen ohne Mehrwertsteuer